

03.07.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger

A. Zielsetzung

Beteiligung der Versorgungsempfänger an den strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich.

B. Lösung

Gewährung eines pauschalen Anpassungszuschlages insoweit, als sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb eines Feststellungszeitraumes (1. Juli des Vorjahres bis 1. Juli des Feststellungsjahres) durch strukturelle Maßnahmen im Besoldungsbereich erhöht. In Höhe eines sich daraus ergebenden Vomhundertsatzes tritt ein Anpassungszuschlag zu den maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Können noch nicht angegeben werden, da sie von der Höhe des im Laufe dieses Jahres zu ermittelnden Anpassungszuschlages abhängen.

03.07.92

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 222 00 - Be 134/92

Bonn, den 2. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

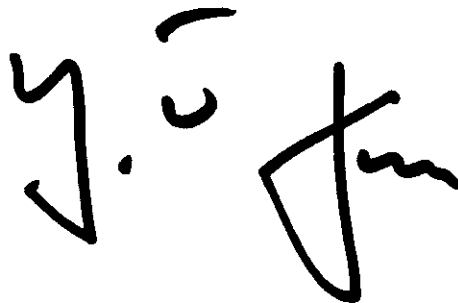
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. J.' followed by a stylized flourish.

Drucksache 481/92

Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger

Vom

Auf Grund des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, der durch Artikel 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Personenkreis

Versorgungsempfänger im Sinne des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes sind Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld und von Unterhaltsbeiträgen, und zwar auch dann, wenn die Unterhaltsbeiträge aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinentcheidung (§ 50 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 77, 110, 120 der Bundesdisziplinarordnung, entsprechende landesrechtliche Vorschriften oder entsprechendes früheres Recht) gewährt werden, sowie Hinterbliebene von Hochschullehrern. Nicht zu den Versorgungsempfängern im Sinne des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes gehören ehemalige Mitglieder einer Bundes- oder Landesregierung, entpflichtete Hochschullehrer sowie Empfänger von Übergangsbühnrnissen, laufenden Unterstützungen und von Leistungen aufgrund von Ruhelohnordnungen oder Ruhegeldgesetzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Besoldungsaufwand ist die Summe der im Vergleichsmonat gezahlten Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Ortszuschläge bis Stufe 2 und der monatlich im voraus gezahlten ruhegehaltfähigen Zulagen für die am Ersten des Vergleichsmonats in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 vorhandenen nicht beurlaubten Beamten, Richter und Berufssoldaten mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf und der Soldaten auf Zeit. Im Vergleichsmonat für zurückliegende Zeiträume geleistete Zahlungen bleiben bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht. Bei den Empfängern von Auslandsdienstbezügen sind die Inlandsdienstbezüge, bei Teilzeitbeschäftigten sind die Bezüge in der tatsächlichen Höhe anzusetzen.

(2) Durchschnittlicher Besoldungsaufwand ist die Summe nach Absatz 1 geteilt durch die Zahl der erfaßten Personen. Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte sind zu einer Gesamtzahl zusammenzufassen, wobei Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitbeschäftigte umzurechnen sind.

(3) Vergleichsmonate sind der Monat Juli des Vorjahres und der Monat Juli des Jahres, in dem der Anpassungszuschlag festgestellt wird (Feststellungsjahr).

§ 3

Berechnung des Anpassungszuschlages

(1) Der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand für Juli des Vorjahres und für Juli des Feststellungsjahres wird in einem Vomhundertsatz der Veränderung des Besoldungsaufwands auf zwei Stellen hinter dem Komma festgestellt. Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge allgemein erhöht worden, wird zuvor der durchschnittliche Besoldungsaufwand für Juli des Vorjahres um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung erhöht.

(2) Der nach Absatz 1 festgestellte Vomhundertsatz wird zum Ausgleich der nicht berücksichtigungsfähigen Bestandteile und Veränderungen des Besoldungsaufwands um 30 vom Hundert vermindert. Die Berechnung des Anpassungszuschlages ist entsprechend der datenmäßigen Erfassung des Besoldungsaufwands fortzuentwickeln und spätestens bis zum 31. Oktober 1996 zu überprüfen.

(3) In Höhe des nach Absatz 2 festgestellten Vomhundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz) gewährt. Ist der Unterschied negativ, so wird der nach Absatz 2 ermittelte Vomhundertsatz von künftigen Anpassungszuschlägen abgezogen. Höchstbetrag des Anpassungszuschlages ist der Betrag, der sich nach dem jeweiligen Vomhundertsatz des Anpassungszuschlages aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der Besoldungsgruppe A 16, der allgemeinen Stellenzulage und des Ortszuschlags der Stufe zwei ergibt.

(4) Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen auch Erhöhungszuschläge nach dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) und entsprechendem Landesrecht. Nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen der Erhöhungsbetrag (§ 14 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz), der Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz), der Ausgleichsbetrag (§ 50 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz) sowie andere Ausgleichsbeträge und -zulagen, die zu den Versorgungsbezügen gezahlt werden; ferner zählen nicht dazu der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz, Anpassungszuschläge alter Art (Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 - BGBl. I S. 1532 -), der Strukturausgleich (Artikel 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991) und nach dieser Verordnung ermittelte Anpassungszuschläge. Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, tritt an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsbezug.

(5) Der Anpassungszuschlag wird nicht zur Mindestversorgung und zur Mindestunfallversorgung gewährt. Diese Versorgungsbezüge sind jedoch unter Berücksichtigung des Anpassungszuschlages neu zu berechnen, wenn sich hierdurch ein Herauswachsen der erdienten Versorgung (§ 14 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz) aus der Mindestversorgung oder der Mindestunfallversorgung ergeben kann.

§ 4

Feststellungsverfahren

(1) Die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 teilen bis zum 1. Oktober jeden Jahres dem Bundesminister des Innern die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli des Feststellungsjahres zu erfassenden Personen und den für diesen Personenkreis im Monat Juli des Feststellungsjahres entstandenen Besoldungsaufwand nach § 2 Abs. 2 mit.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt den Anpassungszuschlag im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen fest und gibt diesen bis zum 15. November jeden Jahres im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt.

§ 5

Zahlung des Anpassungszuschlages

(1) Der Anpassungszuschlag wird den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gezahlt. Dazu gehören auch die Ruhestandsbeamten, deren Ruhestand mit dem Ende des Monats Juni beginnt, sowie die Hinterbliebenen eines aktiven Beamten, der vor dem 1. Juli gestorben ist.

(2) Für die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten bleibt als Stichtag der Zeitpunkt seines Eintritts in den Ruhestand unverändert maßgeblich. Dies gilt auch für die Fälle des § 61 Abs. 3 des

Beamtenversorgungsgesetzes. Für die Hinterbliebenen eines entpflichteten Hochschullehrers gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Entpflichtung.

(3) Bei Anwendung von Ruhensvorschriften (§§ 53, 53a, 54, 55 Beamtenversorgungsgesetz) ist der nach § 3 berechnete Anpassungszuschlag der jeweiligen Höchstgrenze hinzuzurechnen. Der Anpassungszuschlag hat keine Auswirkung auf die Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Der Anpassungszuschlag gilt nicht als Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 6

Für versorgungsberechtigte frühere Berufssoldaten treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezogenen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, der Bundesdisziplinarordnung und des Beamtenversorgungsgesetzes die entsprechenden soldatenrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen

(1) Die Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen beginnt mit dem Strukturausgleich nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 ab dem 1. März 1991 in Höhe von 0,4 vom Hundert für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger. Bei der Gewährung eines Anpassungszuschlages ab dem 1. Januar 1993 wird dieser Strukturausgleich hinzugerechnet. Bei der zweiten und jeder weiteren Gewährung eines Anpassungszuschlages werden die Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger mit gleichem Stichtag (§ 5 Abs. 1) jeweils zu einem gemeinsamen Vorphundertsatz zusammengezählt. Bei Empfängern von Höchstbeträgen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 sind die jeweiligen Beträge zusammenzuzählen.

(2) Der Anpassungszuschlag nach den Artikeln 32 und 34 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wird neben dem ab 1. Januar 1993 gewährten Anpassungszuschlag gezahlt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

I. Allgemeines

Versorgungsempfänger sind in der Zeit von 1975 bis 1983 an strukturellen Besoldungsverbesserungen dadurch beteiligt worden, daß ihnen ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt wurde. Diese Anpassungszuschläge sind ab 1. Januar 1984 durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 mit der Maßgabe weggefallen, daß ein bis zum 31. Dezember 1983 gezahlter Anpassungszuschlag um ein Drittel gekürzt und festgeschrieben sowie neue Anpassungszuschläge nicht mehr festgesetzt werden. Es zeigte sich zwischenzeitlich immer mehr, daß dem berechtigten Anliegen der Versorgungsempfänger auf Teilnahme nicht nur an der allgemeinen Anpassung der Bezüge, sondern auch an der strukturellen Entwicklung im Besoldungsbereich nur durch die Wiedereinführung einer modifizierten Regelung über den Anpassungszuschlag entsprochen werden kann. Aufgrund des neu geschaffenen § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes nehmen nunmehr die Versorgungsempfänger ab 1. Januar 1993 an strukturellen Verbesserungen im Besoldungsbereich über den Anpassungszuschlag wieder teil. Einzelheiten, wie z.B. Berechnung, Feststellung, Zahlung und Zusammenfassung des Anpassungszuschlages werden durch diese Rechtsverordnung geregelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 bestimmt den Personenkreis, auf den die RechtsVO anzuwenden ist. Nach § 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes, der auf § 71 Beamtenversorgungsgesetz verweist, ist diese Rechtsverordnung ebenfalls auf Soldaten im Ruhestand anzuwenden.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmungen für die Berechnung des Anpassungszuschlages. Sie definiert den zu erfassenden Besoldungsaufwand für den dort aufgeführten Personenkreis im bisherigen Bundesgebiet. Nicht zum Besoldungsaufwand zählen insbesondere andere Leistungen (z.B. Kindergeld), Vergütungen aller Art (z.B. Mehrarbeitsvergütungen, Vergütungen für Nebentätigkeit), Aufwandsentschädigungen, Sterbegeld, Urlaubsgeld, Einmalzahlung. Erfasst wird der Besoldungsaufwand im Monat Juli des Vorjahres und der im Monat Juli des Feststellungsjahres. Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene besoldungsrechtliche und strukturelle Entwicklung im Beitrittsgebiet wird vorerst auf die Erfassung des dortigen Besoldungsaufwands verzichtet.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Berechnung des Anpassungszuschlages auf der Grundlage eines Vergleichs des bereinigten Besoldungsaufwands nach § 2 im Feststellungszeitraum Juli des Vorjahres zu Juli des Feststellungsjahres und stellt die prozentuale Steigerung des Besoldungsaufwands fest, und zwar ohne allgemeine Erhöhungen der Besoldung im Feststellungszeitraum. Da in der Steigerung des Besoldungsaufwands auch nichtberücksichtigungsfähige - zur Zeit nicht aussonderbare - Besoldungsbestandteile enthalten sind, muß der ermittelte Vohundertsatz pauschal um 30 vom Hundert gemindert werden, um den Anpassungszuschlag zu ermitteln. Denn an die Versorgungsempfänger dürfen nur strukturelle Besoldungsverbesserungen weitergegeben werden. Solche strukturellen Maßnahmen sind z.B.: Neueinstufungen ganzer Laufbahngruppen oder bestimmter Ämter, Veränderungen der Stellenobergrenzen und Änderungen bei ruhegehaltfähigen Zulagen. Keine strukturellen Maßnahmen sind insbesondere: Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, Wechsel in den Stufen des Ortszuschlages und Änderungen bei nichtruhegehaltfähigen Zulagen.

Der so berechnete und um 30 vom Hundert geminderte Anpassungszuschlag wird an die Versorgungsempfänger weitergegeben. Hat sich im Feststellungszeitraum der Besoldungsaufwand vermindert, wird der "negative" Anpassungszuschlag mit künftigen "positiven" Anpassungszuschlägen verrechnet. Diese Berechnung entspricht den zur Zeit vorhandenen Möglichkeiten der Datenerfassung und -auswertung. Da künftig eine Verbesserung der Datenlage zu erwarten ist, sollen die Berechnungsmodalitäten dem angepaßt und fortentwickelt werden. Eine Überprüfung des Berechnungsverfahrens soll spätestens 1996 erfolgen.

Damit vermieden wird, daß Versorgungsempfänger aus höheren Besoldungsgruppen unangemessen hoch durch den pauschalen Anpassungszuschlag begünstigt werden, ist dieser auf den Betrag begrenzt, der sich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 16 ergibt. Diese Begrenzung ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich strukturelle Maßnahmen vornehmlich im Bereich der Besoldungsordnung A bewegen.

Absätze 4 und 5 stellen klar, auf welche ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich der Anpassungszuschlag bezieht und welche Beträge davon ausgenommen sind.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Feststellungsverfahren, das durch den Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durchgeführt wird.

Zu § 5:

Der Anpassungszuschlag wird nach § 5 vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres allen Versorgungsempfängern gezahlt, die am Beginn des Feststellungszeitraumes bereits Versorgungsempfänger waren. Nach Sinn und Zweck der Regelung wird der Anpassungszuschlag auch den Versorgungsempfängern gewährt, die mit Ende des Monats Juni in den Ruhestand treten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene eines aktiven Beamten, der im Monat Juni verstirbt. Außerdem wird sichergestellt, daß

niemand, der bereits als aktiver Beamter an strukturellen Besoldungsmaßnahmen im Feststellungszeitraum teilgenommen hat, nochmals als Versorgungsempfänger daran partizipiert.

Zu § 6:

Die Regelung dient der Klarstellung, daß für versorgungsbe-rechtigte frühere Berufssoldaten bei der Anwendung dieser Ver-ordnung anstelle der in Bezug genommenen beamtenrechtlichen/beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften die entsprechenden soldatenrechtlichen/soldatenversorgungsrechtlichen Vorschrif-ten gelten.

Zu § 7:

§ 7 enthält die Bestimmungen über das Zusammenfassen von An-passungszuschlägen. Wegen der Begrenzung des Anpassungszu-schlages auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 werden bei Empfängern von Höchstbeträgen die jeweiligen Beträge zusammen-gefaßt. Der 1984 um ein Drittel gekürzte und eingefrorene Anpassungszuschlag alter Art wird im Gegensatz zu dem ab 1. März 1991 gewährten Strukturausgleich in Höhe von 0,4 v.H. nicht zusammengefaßt.

Zu § 8:

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausfüllung des § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes und tritt zeitgleich mit diesem in Kraft.

Kosten

Kosten können noch nicht angegeben werden, da sie von der Höhe des im Laufe dieses Jahres zu ermittelnden Anpassungszuschlages abhängen.

Preiswirkungsklausel:

Die preislichen Auswirkungen infolge Mehr- oder Mindernach-frage aufgrund von Einkommensveränderungen auf der Basis von Einkommensneuberechnungen lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren.

Der finanzielle Umfang des Anpassungszuschlages dürfte aber so gering sein, daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, ins-besondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.